

3.5.2 Ermittlung der potenziellen Betroffenheit (Konfliktanalyse)

Beobachtungen der Mauereidechse gelangen sowohl im Bereich des Wiesenhanges im südwestlichen Anschluss an das Projektgebiet, wo jeweils ein Individuum im Bereich besonnter, vegetationsarmer Flächen bzw. an alten Trockenmauern registriert wurde, als auch an der Stützmauer zwischen Bahnlinie und Bundesstraße B 9. Hier konnten an zwei Stellen Mauereidechsen beobachtet werden, die das Lückensystem der Stützmauer besiedelten.

Nach Abschluss der faunistischen Kartierarbeiten ist anzumerken, dass ein Vorkommen der Schlingnatter im Projektgebiet und dessen Umgebung eher unwahrscheinlich ist, da ihre Haupt-Beutetiere (Eidechsen) im Untersuchungsgebiet nur in sehr individuenarmen Populationen vorkommen. Auch das Vorkommen der Smaragdeidechse erscheint wegen der fast vollflächigen Bedeckung mit Wald als nicht sehr wahrscheinlich. Sie konnte während der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Für die Bereiche der Wiesenterrassen im Norden und des Rasenhangs im Süden ist ein Vorkommen dieser Eidechsenart jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Zudem weisen die Wälder des Projektgebiets mit den eingestreuten Felsen nur eine suboptimale Eignung als Reptilienlebensraum auf. Im Gegensatz dazu zeigen die besonnten, beutereichen Wiesenhänge an der Gebietsperipherie eine wesentlich bessere Habitateignung. Dies gilt vor allem für den Trockenhang im Südwesten, der durch seine punktuelle Ausstattung mit alten Trockenmauern und besonnten Wegeböschungen zusätzlich gute Siedlungs- und Versteckstrukturen bietet. Auch die ostexponierte, zum Teil lückige Stützmauer zwischen der Bahnlinie und der Bundesstraße B 9 mit dem schmalen, vorgelagerten und insektenreichen Ruderalsaum bietet geeignete Standortverhältnisse für das Vorkommen zumindest der Mauereidechse.

Zu Beeinträchtigungen der vorhandenen Eidechsenfauna kann es allein durch die Einrichtung von Lagerplätzen oder sonstigen Flächen der Baustelleneinrichtung im Zuge der Bauarbeiten kommen, wenn hierfür die sensiblen Bereiche im südwestlichen Anschluss an das Projektgebiet oder der schmale Saumstreifen zwischen der Bundesstraße B 9 und Bahnlinie in Anspruch genommen werden. Bei Aussparung dieser Bereiche können diese allerdings vermieden werden.

3.5.3 Betrachtung und Beurteilung der potenziell betroffenen Reptilienarten

Nachfolgend werden alle nachgewiesenen potenziell betroffenen Reptilienarten beschrieben, für die eine mögliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist. Es wird im Einzelfall geprüft, ob tatsächlich eine Beeinträchtigung vorliegt oder ausgeschlossen werden kann. Für die betroffenen Arten wird ein Artenschutzblatt erstellt, und es werden geeignete artenschutzspezifische Maßnahmen definiert.

3.3.5.1 Mauereidechse (*Pardarcis muralis*)

Grundinformationen

Die tagaktive Mauereidechse findet man meist auf trockenen, sonnenexponierten und steinigen Stellen im Tief- und Bergland, insbesondere in alten Gemäuern, Steinhäufen, Felsen, an Böschungen und Eisenbahngleisen sowie in Weinbergen. Der Aktivitätszeitraum der Mauereidechse liegt zwischen April und September. Die restliche Zeit verbringt sie in ihrem Winterversteck. Die Nahrung der Mauereidechse besteht hauptsächlich aus Insekten. Die Paarung erfolgt zwischen April und Mai, das Weibchen legt dann 2 bis 3 mal im Jahr 12 bis 13 Eier. Die Männchen bilden Territorien aus, die gegenüber den Artgenossen verteidigt werden. Die Art gilt in Deutschland als stark gefährdet.

Beobachtungen der Mauereidechse gelangen sowohl im Bereich des Wiesenhanges im südwestlichen Anschluss an das Projektgebiet, wo jeweils ein Individuum im Bereich besonnter, vegetationsarmer Flächen bzw. an alten Trockenmauern registriert wurde, als auch

an der Stützmauer zwischen Bahnlinie und Bundesstraße B 9. Hier konnten an zwei Stellen Mauereidechsen beobachtet werden, die das Lückensystem der Stützmauer besiedelten.

Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche liegt im Bereich zwischen Bahndamm und Bundesstraße B 9 und somit im Lebensraum der dort nachgewiesenen Mauereidechse. Um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen beginnt der Bauzeitraum bereits vor Mitte September und somit noch innerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien. So wird ein frühzeitiges Ausweichen in angrenzende Habitats ermöglicht. Zudem erfolgt eine Einrichtung der BE-Fläche außerhalb des Bereiches, auf dem das Vorkommen nachgewiesen wurde.

Weiterhin darf zum Schutz der Art auf keinen Fall der Trockenhang im süd-/ südwestlichen Nahbereich des Eingriffsgebiete als Fläche für Baustelleneinrichtungen (Lagerplätze etc.) genutzt werden.

Sofern die Vorgaben für die Baustelleneinrichtung beachtet werden, gehen nach derzeitigem Kenntnisstand von dem geplanten Vorhaben keine Wirkmechanismen aus, die geeignet sind, erhebliche und/ oder nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Reptilienfauna zu verursachen.

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Reptilienfauna durch eine Übernetzung von Felsflächen und den Bau von Fangzaunanlagen im bewaldeten Hangbereich sind nach derzeitigem Erkenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.

Verbot § 44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: **nein**

Trotz der Berücksichtigung der Reptilien im Bauzeitenplan (Vermeidungsmaßnahme V3) sowie der Freihaltung des vom Vorhaben betroffenen Reptilienvorkommens im Saumbereich zwischen Bahndamm und Bundesstraße B 9 (Vermeidungsmaßnahme V1) ist die baubedingte Tötung oder Verletzung einzelner Exemplare in Winterquartieren oder im Baustellenbereich nicht vollständig auszuschließen. Eine Verbotverletzung findet aber gem. § 44 (5) BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Verbot § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG verletzt: **nein**

Eine bauzeitliche oder betriebsbedingte Störung ist aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber Lärm und Erschütterungen (EBA 2004) auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr.3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: **nein**

Trotz der Berücksichtigung der Reptilien im Bauzeitenplan ist die baubedingte Tötung oder Verletzung einzelner Exemplare in Winterquartieren oder im Baustellenbereich nicht vollständig auszuschließen. Eine Verbotverletzung findet aber gem. §44 (5) BNatSchG nicht statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Betroffene Art : Mauereidechse Podarcis muralis			
1. Schutz- und Gef6hrdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europ6ische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 4 Deutschland:2 Europ6ische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> g6nstig (gr6n) <input type="checkbox"/> ung6nstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ung6nstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> g6nstig (gr6n) <input checked="" type="checkbox"/> ung6nstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ung6nstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population ung6nstig	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
Der Erhaltungszustand der Mauereidechse auf lokaler Ebene wird aufgrund landesweiter Gef6hrdung und der individuenschwachen Population als ung6nstig eingestuft.			
2. Beschreibung der erforderlichen VermeidungsmaBnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-MaBnahmen: Beschreibung: MaBnahmen- Nr. im LBP: Erforderliche artenschutzspezifische VermeidungsmaBnahmen: Beschreibung: Die Einrichtung der Baustellenfl6che erfolgt innerhalb des f6r Reptilien aktiven Zeitraums ab Mitte August (VermeidungsmaBnahme V2), um ein Ausweichen der Reptilienfauna auf angrenzende Fl6chen zu erm6glichen. Zudem erfolgt eine Freihaltung des Bereiches mit Vorkommen von Mauereidechse im Bereich des Saumstreifens zwischen Bahndamm und BundesstraBe B 9 (VermeidungsmaBnahme V1). MaBnahmen- Nr. im LBP: V1, V2 Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Beschreibung: MaBnahmen- Nr. im LBP: (Beschreibung der verbleibenden Beeintr6chtigungen unter Ber6cksichtigung der dargestellten MaBnahmen)			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche MaBnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung:

MaBnahmen- Nr. im LBP

Die

Gewahrung f6hrt unter Ber6cksichtigung der oben aufgef6hrten MaBnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist g6nstig. Eine Ausnahme f6hrt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem nat6rlichen Verbreitungsgebiet ist ung6nstig. Die Erteilung einer Ausnahme f6hrt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines g6nstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem nat6rlichen Verbreitungsgebiet ist ung6nstig. Die Erteilung einer Ausnahme f6hrt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines g6nstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

3.6 Schmetterlinge

3.6.1 Bestand

Bei den Begehungen wurden insgesamt 35 Tagfalterarten nachgewiesen. Dabei handelt es sich sowohl um ubiquistische Arten wie Admiral (*Vanessa atalanta*), Distelfalter (*Vanessa cardui*) oder Weißlinge (*Pieris spec.*), aber auch um Arten der gehölzgeprägten Standorte und Wälder wie Brauner Waldvogel (*Aphantopus hyperantus*), Waldbrettspiel (*Pararge aegeria*), Brombeerzipfelfalter (*Calliophrys rubi*), Pflaumenzipfelfalter (*Strymonidia pruni*), Kaisermantel (*Argynnis paphia*), Mauerfuchs (*Lasiommata megera*) oder um Besiedler der Offenlandstandorte, unter denen Arten der blütenreichen, xerotherm geprägten Standorte wie Schachbrettfalter (*Melanagria galathea*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und Blutströpfchen (*Zygaena filipendulae*) dominierten. Als besonders bemerkenswerte Art im Untersuchungsraum ist der Segelfalter (*Iphiclides podalirius*) zu nennen. Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), eine Charakterart der Fluss- und Bachtäler in Rheinland-Pfalz, konnte nicht nachgewiesen werden.

Die nachgewiesenen Arten entsprechen dem zu erwartenden Spektrum in Hinblick auf die Standortausstattung und die vorhandenen Umfeldstrukturen, wobei der hohe Anteil der an xerotherme und/ oder blütenreiche Standorte adaptierten Arten die besonderen Habitatansprüche widerspiegelt.

Während es sich bei den registrierten Waldarten um verbreitet vorkommende kommune Vertreter der Tagfalter-Gesellschaft handelt, die für diesen Habitattyp keine Besonderheiten aufweist, wurden auf den übrigen Flächen mit Segelfalter, Pflaumen-Zipfelfalter, Wicken- und Tragant-Widderchen, Baum- und Senfweißling, Sonnenröschenbläuling, Brombeerzipfelfalter, Perlgrasfalter und *Carterocephalus palaemon* (Dickkopffalter) zehn Arten nachgewiesen, die aufgrund ihres landes- und/ oder bundesweiten Schutz- und Gefährdungsstatus ganz besonders hervorzuheben sind.

Wie durch die angetroffenen Tagfaltergesellschaften dokumentiert wird, kommt – da während der Kartierungen keine artenschutzfachlich relevanten Arten nachgewiesen werden konnten - dem Hangwald der Projektfläche aktuell keine besondere Bedeutung für die Tagfalterfauna zu. Gleiches gilt für die Waldlichtung im Südwesten. Im Gegensatz dazu zeigen die thermisch begünstigten, reichhaltig gegliederten Offenlandkomplexe im Süden/ Südwesten und Norden des Untersuchungsgebiets eine herausragende Bedeutung als Tagfalterlebensraum.

Da im Untersuchungsgebiet jedoch ein Vorkommen streng geschützter Falterarten gem. Anh. IV FFH-RL nicht nachgewiesen wurde, wird diese Artengruppe im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht weiter betrachtet. Mögliche Eingriffe in die Lebensräume werden innerhalb der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan betrachtet.

3.7 Heuschrecken

3.7.1 Bestand

Bei den Begehungen wurden insgesamt 18 Heuschreckenarten nachgewiesen. Dabei handelt es sich sowohl um ubiquistische Arten wie Gewöhnlicher Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) und Roesels Beißschrecke (*Metrioptera roeseli*), aber auch um Arten der

Geh6lzstandorte wie Eichenschrecke (*Meconema thalassinum*), Waldgrille (*Nemobius sylvestris*) und Strauchschrecke (*Pholioptera griseoptera*) oder Besiedler der xerotherm 6berpr6gten Offenlandstandorte wie Nachtigall- und Brauner Grash6pfer (*Chorthippus biguttulus*, *Chorthippus brunneus*), Feldgrille (*Gryllus campestris*), Langf6hler-Dornschr6cke (*Tetrix tenuicornis*) und Sichelschr6cke (*Phaneroptera falcata*). Als besonders bemerkenswerte Arten im Untersuchungsraum sind das Weinh6hnchen (*Oecanthus pellucens*) und die Zweipunkt-Dornschr6cke (*Tetrix bipunctata*) zu nennen.

In der Literatur werden f6r das Untersuchungsgebiet und sein Umfeld zudem noch Vorkommen von Rotfl6gliger 6dlandschr6cke (*Oedipoda germanica*) benannt, allerdings ohne konkrete r6umliche Zuordnung.

Die bei der Untersuchung angetroffenen Arten entsprechen dem zu erwartenden Spektrum in Hinblick auf die Standortausstattung und die vorhandenen Umfeldstrukturen, wobei der hohe Anteil xerotherm adaptierter Arten die besonderen Habitatspr6che widerspiegelt.

W6hrend es sich bei den registrierten Waldarten Eichenschrecke, Waldgrille und Strauchschrecke um verbreitet vorkommende kommune Vertreter der Heuschrecken-Gesellschaft handelt, die f6r diesen Habitattyp keine Besonderheiten aufweist, wurden auf den Offenlandfl6chen mit Westlicher BeiBschrecke (*Platycleis albopunctata*), Feldgrille (*Gryllus campestris*), Weinh6hnchen, Wiesen- und Heidegrash6pfer (*Chorthippus dorsatus*, *Stenobothrus lineatus*) sowie Zweipunkt-Dornschr6cke sechs Arten nachgewiesen, die aufgrund ihres landes- und/ oder bundesweiten Schutz- und Gef6hrdungsstatus besonders hervorzuheben sind.

Wie durch die angetroffenen Heuschreckengesellschaften dokumentiert wird, kommt – da w6hrend der Kartierungen keine artenschutzfachlich relevanten Arten nachgewiesen werden konnten - dem Hangwald der Projektfl6che aktuell keine besondere Bedeutung f6r die lokale Heuschreckenfauna zu. Gleiches gilt f6r die Waldlichtung im S6dwesten. Im Gegensatz dazu zeigen die thermisch beg6nstigten, reichhaltig gegliederten Offenlandkomplexe im S6den/S6dwesten und Norden des Untersuchungsgebiets eine herausragende Bedeutung als Heuschreckenlebensraum.

Aufgrund seiner Bedeutung f6r die lokale Population des in Rheinland-Pfalz stark gef6hrdeten Weinh6hnchens besitzen der Ruderalsaum zwischen BundesstraBe B 9 und Bahnlinie sowie die s6dlich daran anschlieBende Aufweitung im FuBbereich der Felssteilwand eine besondere Bedeutung als lokaler Heuschreckenlebensraum.

Da im Untersuchungsgebiet jedoch ein Vorkommen streng gesch6tzter Heuschreckenarten gem. Anh. IV FFH-RL bzw. BNatSchG und BArtSchV nicht nachgewiesen wurde, wird diese Artengruppe im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht weiter betrachtet. M6gliche Eingriffe in die Lebensr6ume werden innerhalb der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan betrachtet.

4 ZUSAMMENFASSUNG DER MABNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN 6KOLOGISCHEN FUNKTIONALIT6T

4.1 MaBnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung von Verst6Ben gegen die Verbote des § 44 BNatSchG sowie zur Vermeidung von erheblichen Beeintr6chtigungen (Eingriffsregelung § 14/ 15 BNatSchG) werden durchgef6hrt:

4.1.1 Allgemeine § 44-MaBnahmen zur Vermeidung von Verst6Ben gegen Zugriffsverbote

- Der Umfang des Baubereiches und der Baustellenfl6che wird auf das notwendige MaB beschr6nkt und so vorgenommen, dass wertvolle und empfindliche Biotopfl6chen und Geh6lzbest6nde weitestgehend geschont werden. Zudem erfolgt eine Freihaltung des Bereiches mit Vorkommen der Mauereidechse im Bereich des Saumstreifens zwischen Bahndamm und BundesstraBe B 9 (VermeidungsmaBnahme V 1, siehe LBP).
- Die Geh6lzrodung erfolgt nur auBerhalb des Zeitraums vom 1. M6rz bis 30. September (§ 39 (5) 2 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zust6ndigen Naturschutzbeh6rde. Baubedingte St6rungen der Brut k6nnen durch den Beginn der Bauzeit und bei Durchf6hrung von Geh6lzrodungen bzw. Geh6lzr6ckschnitt auBerhalb der Vogelbrutzeit vermieden werden. Zudem liegt der Zeitraum der Bauarbeiten zum Schutz der vorhandenen Vogelpopulationen ebenfalls zwischen Mitte August und Mitte Februar, d.h. auBerhalb der Brutzeiten der V6gel. Durch den Baubeginn vor Mitte September k6nnen insbesondere auch Reptilien noch vor erheblichen Beeintr6chtigungen bewahrt werden, da so ein fr6hzeitiges Ausweichen der betroffenen Tierarten in angrenzende Habitats erm6glicht wird. Die Geh6lzrodung wird vollst6ndig zu MaBnahmenbeginn durchgef6hrt (VermeidungsmaBnahme V 2, siehe LBP).
- Rodungs- und Geh6lzabf6lle k6nnen aufgrund der bewegten Topographie nicht abgef6hrt werden. Sie werden jedoch gesammelt und auf geeigneten Fl6chen auf wenigen Feuerstellen verbrannt. Einzelne St6mme und 6ste k6nnen als Totholz im Hang verbleiben.
- Im Rahmen der Bauausf6hrung ist f6r die Ber6cksichtigung naturschutzfachlicher Belange eine 6kologische Baubegleitung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal vorgesehen (VermeidungsmaBnahme V 3, siehe LBP).
- Der Horstbaum des M6usebussards sowie die in einem Radius von 20 m um diesen Standort befindlichen GroBb6ume d6rfen keinesfalls beseitigt werden (VermeidungsmaBnahme V 4, siehe LBP).

4.2 Vorgezogene § 44-CEF-MaBnahmen zur Vermeidung von Verst6Ben gegen Zugriffsverbote (CEF = Sicherung der kontinuierlichen 6kologischen Funktionalit6t)

Weitere MaBnahmen zur Vermeidung von Verst6Ben als die in Kapitel 4.1.1 aufgef6hrt sind f6r die betrachteten Arten nicht notwendig.

5 KEINE ZERST6RUNG NICHT ERSETZBARER BIOTOPE IM SINNE DES § 15 BNATSchG

Im Untersuchungsraum liegen keine Nachweise streng gesch6tzter Arten vor, die durch das Vorhaben beeintr6chtigt werden k6nnen. Zudem werden durch umfangreiche VermeidungsmaBnahmen erhebliche Beeintr6chtigungen potenziell beanspruchter Lebensr6ume vermieden. Eine Nicht-Ausgleichbarkeit der Zerst6rung von Biotopen dort ggf. lebender streng gesch6tzter Pflanzen- und Tierarten i.S. des § 15 BNatSchG ist somit nicht gegeben. Insofern steht § 15 BNatSchG einer Zulassung des geplanten Bauvorhabens nicht entgegen.

6 FAZIT

Das Ergebnis der Prognose der Verbotverletzung (siehe Kapitel 3) ist, dass es für die betrachteten Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Reptilien) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Hangsicherungsmaßnahmen kommt.

Durch das Vorhaben ist lediglich baubedingt mit Beeinträchtigungen der Artengruppe der Vögel und der Artengruppe der Reptilien (Mauereidechse) zu rechnen. Da jedoch ausreichende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppen auszuschließen.

Bei allen vom Vorhaben betroffenen Arten wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten, vermeidenden und kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Arten gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand (Mauereidechse) nicht weiter verschlechtert und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert, sondern gefördert wird. Die lokalen Populationen und deren Erhaltungszustand werden durch das Vorhaben demzufolge nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1- 4 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

⁽¹⁾ Erläuterung:

In § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG werden die besonders geschützten Arten definiert, im § 17 (2) Nr. 14 BNatSchG die darüber hinaus streng geschützten Arten, die eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind. Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, während alle anderen besonders geschützten Arten hinsichtlich der Zugriffsverbote nicht von Bedeutung sind.

7 LITERATUR UND GRUNDLAGEN

BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege = BNatSchGNeuregG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193, Nr. 22/2002)

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 Nr. 11/2005), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I, S. 896, Nr. 18/2005)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51), ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010

EBA - EISENBAHNBUNDESAMT (2004): Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose in UVP, LBP und FFH -Verträglichkeitsprüfungen bei Aus- und Neubaumaßnahmen von Eisenbahnen des Bundes

EBA - EISENBAHNBUNDESAMT (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen 5. Fassung Teil III:– Umweltverträglichkeitsprüfung– naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Stand: Juni 2005

EBA - EISENBAHNBUNDESAMT (2010a): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen–Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand: Juni 2010

EBA - EISENBAHNBUNDESAMT (2010b): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren. Stand Juli 2010

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL): Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 233 vom 30.08.1979, S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 164 vom 30.06.1994, S. 9)

FAUNAGUTACHTEN FLEDERMÄUSE ZUM AUSBAU DER BAHNSTRECKE KNAPPENRODE-HORKA (2005): Fledermauserfassung November 2005. Bearbeitung: Dr. Ulrich Schliebe/ Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer/ Sächsischer Verband für Fledermausforschung und -schutz

FFH-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG 1992, L 206: 7-50) Anhänge II und IV.

GBM (2009): Gesellschaft für Baugologie und -meßtechnik mbH – Baugrundinstitut; Felshangungsicherung „Kammereck“, Erläuterungsbericht, Entwurfsplanung, Stand: 06.11.2009

KARTIERANLEITUNG Biotopkataster Rheinland-Pfalz (Stand: 01.04.2008). Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz. Bearbeitung: Dipl.-Geograph U. Cordes Dipl.-Biologe K.-J. Conze, Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung, LökPlan - Conze, Cordes & Kirst GbR, Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte, Internet: www.loekplan.de